

**Beschluss Nr. 777/2025**

Schwyz, 14. Oktober 2025 / ju

**Interpellation I 25/25: Kinderbetreuungsgesetz (KiBeG): Besteht Anpassungsbedarf?**

Beantwortung

**1. Wortlaut der Interpellation**

Am 14. August 2025 haben Kantonsrat Norbert Knechtle und vier Mitunterzeichner folgende Interpellation eingereicht:

«Das neue kantonale Kinderbetreuungsgesetz (KiBeG) vom 19. September 2023 ist am 1. Juni 2024 in Kraft getreten. Gleichzeitig wurden die Ausführungsbestimmungen für dessen Vollzug erlassen. Die Gemeinde Freienbach kennt das System der Betreuungsgutscheine bereits seit 2011 (revidiert im Jahr 2018), als diese im Rahmen eines Sachgeschäfts (Sachgeschäft Betreuungsgutscheine (BG)) eingeführt wurden. In der praktischen Umsetzung und in der täglichen Administration der Gesuchstellenden – welche auch unter dem KiBeG weiterhin in der Zuständigkeit der Gemeinden liegen, jedoch nun über das kantonale KiBon-System abgewickelt werden – zeigen sich Unterschiede in der Höhe der Unterstützungsbeiträge: Für Vorschulkinder im Alter von 3 bis 18 Monaten fallen diese höher aus als im bisherigen System, während sie für Schulkinder deutlich tiefer sind. Dies führt zu erheblichen Verzerrungen und Problemen, insbesondere für Eltern mit schulpflichtigen Kindern und tiefem Einkommen. Neben diesen Unterschieden in der Höhe der Beiträge, die nur die Gemeinde Freienbach betreffen (da sie bereits vor dem KiBeG das System von Betreuungsgutscheinen kannte), werden von verschiedenen Gemeinden der hohe administrative Aufwand für die Umsetzung und die Intransparenz der Beiträge kritisiert. Nach einem Jahr Umsetzung des KiBeG stellen sich deshalb Fragen, inwieweit die beabsichtigte Wirkung mit verhältnismässigem Aufwand erzielt wird, wie die Erfahrungen der anderen Gemeinden sind und ob bereits erste Korrekturen notwendig sind.

Die Unterzeichnenden möchten mit dieser Interpellation folgende Fragen klären:

1. Stand der Umsetzung: wurden in allen Gemeinden bereits Beiträge nach dem neuen KiBeG ausgezahlt? Wie viele Familien pro Gemeinde profitieren von den Angeboten gemäss den Kategorien a), b) und c) in § 11 der KiBeV?
2. Evaluation: Welche Rückmeldungen hat der Kanton aus den Gemeinden erhalten? Bietet der Kanton die Möglichkeit eines Erfahrungsaustausches zwischen den Gemeinden, dem Kanton

- und anderen Beteiligten wie den Anbietern von Betreuungsangeboten oder dem Softwarehersteller? Inwieweit ist eine einmalige oder regelmässige Evaluation vorgesehen?*
- 3. Überprüfung der Normkosten: Es gibt erste Anzeichen, dass die Normkosten für einzelne Kategorien – besonders ab Schulalter – nicht repräsentativ sind. In welchem Rhythmus werden die Normkosten geprüft und neu berechnet? Könnte sich der Kanton auch eine Indexierung und/oder eine regionale Unterscheidung der Normkosten vorstellen?*
  - 4. Anspruchsberechtigtes Einkommen: Hat sich die Feststellung der Anspruchsberechtigung ausschliesslich via rechtskräftige Steuerveranlagung in der Umsetzung bewährt? Welche alternativen Berechnungsmöglichkeiten wurden vor der Einführung geprüft?*
  - 5. Administrativer Aufwand: Der administrative Aufwand bei den Gemeinden sowie die Unterstützung der Gesuchstellenden bei der Eingabe von Gesuchen für die Betreuungsgutscheine ist hoch – teilweise muss die Gesuchseingabe auf der Gemeinde betreut werden. Welche Massnahmen zugunsten der Gemeinden bei der administrativen Bewältigung und zur Reduktion des administrativen Aufwandes sind vorgesehen?*
  - 6. Härtefälle: Im Bereich geringer Einkommen kann es Härtefälle geben. Das Gesetz sieht dazu nichts vor. Welche Möglichkeiten haben die Gemeinden?*

*Wir bedanken uns für die Beantwortung der Fragen.»*

## **2. Antwort des Regierungsrates**

### **2.1 Allgemeine Bemerkungen**

Das Kinderbetreuungsgesetz vom 27. April 2022 (KiBeG, SRSZ 370.300) regelt sowohl die Abwicklung der Kinderbetreuungsbeiträge als auch die Aufsicht und Bewilligung der Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindertagesstätten, schulische Tagesstrukturen, Mittagstische, Tagesfamilienangebote). Die Abwicklung der Beiträge erfolgt über die IT-Applikation kiBon. Die Gesuche werden von den Familien eingereicht, von den Betreuungseinrichtungen bestätigt und anschliessend durch die Gemeinden geprüft und verfügt.

Seit der Einführung wurden kontinuierlich Anpassungen und Weiterentwicklungen vorgenommen, um eine kantonsweit einheitliche Abwicklung sowie einen stabilen Regelbetrieb sicherzustellen. Dazu zählt insbesondere die Überarbeitung der Platzbestätigung in der IT-Applikation kiBon, bei der die Eingabemaske für Betreuungseinrichtungen angepasst und verbessert wurde. Zudem wurden unterstützende Instrumente wie etwa ein Handbuch für Gemeinden eingeführt.

§ 22 Abs. 2 der Kinderbetreuungsverordnung vom 19. September 2023 (KiBeV, SRSZ 370.311) sieht vor, dass die Fachstelle für Kinderbetreuung 18 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes und der Verordnung ein erstes Monitoring über die Normkosten durchführt.

### **2.2 Beantwortung der Fragen**

*2.2.1 Stand der Umsetzung: wurden in allen Gemeinden bereits Beiträge nach dem neuen KiBeG ausgezahlt? Wie viele Familien pro Gemeinde profitieren von den Angeboten gemäss den Kategorien a), b) und c) in § 11 der KiBeV?*

Seit dem 1. August 2024 werden Familien im Kanton Schwyz Kinderbetreuungsbeiträge ausgerichtet (§ 23 KiBeV). Bis 31. August 2025 haben insgesamt 1396 Familien in 28 Gemeinden Beiträge erhalten. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Anzahl unterstützter Familien pro Gemeinde. Im Sinne von § 4 Bst. c des Gesetzes über die Öffentlichkeit der Verwaltung und des Datenschutzes vom 23. Mai 2007 (ÖDSG, SRSZ 140.410) werden für Gemeinden mit weniger als 20 unterstützten Familien keine exakten Zahlen ausgewiesen, damit keine Rückschlüsse auf einzelne Familien möglich sind.

Gemeinde	Anzahl unterstützter Familien
Alpthal	<20
Altendorf	57
Arth	124
Einsiedeln	119
Feusisberg	27
Freienbach	168
Galgenen	33
Gersau	<20
Illgau	<20
Ingenbohl	92
Innerthal	0
Küssnacht	167
Lachen	94
Lauerz	<20
Morschach	<20
Muotathal	<20
Oberiberg	<20
Reichenburg	31
Riemenstalden	0
Rothenthurm	<20
Sattel	<20
Schübelbach	81
Schwyz	167
Steinen	23
Steinerberg	<20
Tuggen	39
Unteriberg	<20
Vorderthal	<20
Wangen	49
Wollerau	44

In der IT-Applikation kiBon werden die Beiträge nach Angebotstypen ausgewiesen (Kindertagesstätte, schulische Tagesstruktur, Mittagstisch, Tagesfamilie). Die Berechnung der Beiträge gemäss § 15 KiBeV erfolgt im Hintergrund und berücksichtigt die alters- und angebotsabhängigen Normkosten (vgl. §§ 11 und 12 KiBeV).

Die kantonalen Normkosten für bewilligungspflichtige Betreuungseinrichtungen (§ 11 Abs. 1 KiBeV) werden gemäss § 10 Abs. 1 KiBeG in Tagessätzen berechnet und betragen für Kinder:

- |   |            |
|---|------------|
| a) von drei bis und mit achtzehn Monaten        | Fr. 185.-- |
| b) ab neunzehn Monaten bis Primarstufeneintritt | Fr. 130.-- |
| c) ab Primarstufeneintritt                      |            |
| – während der Schulzeit                         | Fr. 65.--  |
| – während der schulfreien Zeit                  | Fr. 100.-- |

Eine Auswertung nach den Kategorien a, b und c ist komplex, aufwändig und systembedingt derzeit nicht direkt verfügbar. Jeder einzelne Fall müsste manuell ausgelesen werden. Bei der genannten Anzahl begünstigter Familien (teilweise mit mehreren Kindern) würde dies einen Zeitaufwand von rund 50 Stunden erfordern.

Die Gemeinden können jedoch jederzeit in der Applikation eigene Statistiken generieren, z. B. nach dem Alter der Kinder aufschlüsseln. Diese Daten sind für den Vergleich im Rahmen des Monitorings der Normkosten relevant und werden im Zuge dessen erhoben.

*2.2.2 Evaluation: Welche Rückmeldungen hat der Kanton aus den Gemeinden erhalten? Bietet der Kanton die Möglichkeit eines Erfahrungsaustausches zwischen den Gemeinden, dem Kanton und anderen Beteiligten wie den Anbietern von Betreuungsangeboten oder dem Softwarehersteller? Inwieweit ist eine einmalige oder regelmässige Evaluation vorgesehen?*

Rückmeldungen aus den Gemeinden sowie aus den Einrichtungen werden laufend aufgenommen und geprüft. Sie betreffen sowohl technische Weiterentwicklungen der IT-Applikation kiBon als auch gesetzgeberische Fragen, Themen der Zusammenarbeit oder den Bedarf nach klareren Handhabungen bei der Abwicklung der Kinderbetreuungsbeiträge. Erste Lösungsansätze konnten bereits umgesetzt werden, etwa durch ein Handbuch für die Gemeinden, das laufend aktualisiert wird.

Das Amt für Gesundheit und Soziales (AGS) führt Stichproben zur Anspruchsprüfung und Beitragsabwicklung durch, die grundsätzlich halbjährlich vorgesehen sind (§ 1 Abs. 2 Bst. e KiBeV). Im ersten Jahr nach der erstmaligen Auszahlung der Beiträge wurden diese Stichproben jedoch quartalsweise durchgeführt, um die Fehlerquote frühzeitig zu erkennen und zu reduzieren. Grund dafür war, dass sich Gemeinden und Einrichtungen zunächst mit dem neuen Prozess und der Applikation vertraut machen mussten und daher vermehrt Fehler auftraten. Bei festgestellten Mängeln unterstützte das AGS die Gemeinden und die Einrichtungen durch Vor-Ort-Besuche sowie durch Online-Austausche, um das notwendige Wissen gezielt zu vermitteln. Mit dem Netzwerk Kinderbetreuung wurde im Jahr 2022 ein Veranstaltungsgefäss geschaffen, das einmal jährlich die Möglichkeit bietet, Themen von allgemeinem Interesse aufzugreifen und den Austausch zwischen Gemeinden, Einrichtungen und weiteren Akteuren zu fördern. Im Rahmen dieser Veranstaltungen werden zentrale Aspekte der Kinderbetreuung und des KiBeG behandelt – darunter die Abwicklung der Beiträge, die Aufsicht und Bewilligung sowie die dazugehörigen Qualitätsstandards.

*2.2.3 Überprüfung der Normkosten: Es gibt erste Anzeichen, dass die Normkosten für einzelne Kategorien – besonders ab Schulalter – nicht repräsentativ sind. In welchem Rhythmus werden die Normkosten geprüft und neu berechnet? Könnte sich der Kanton auch eine Indexierung und/oder eine regionale Unterscheidung der Normkosten vorstellen?*

In § 22 Abs. 2 KiBeV ist vorgesehen, dass 18 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes ein Monitoring der Normkosten durchgeführt wird. Bereits während des Gesetzgebungsprozesses wurde versucht, die Vollkosten der Einrichtungen zu erheben; die Rücklaufquote war damals jedoch marginal. Ziel des erneuten Monitorings ist daher unter anderem, die Vollkosten der Einrichtungen mit den geltenden Normkosten zu vergleichen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in die Normkosten auch die Qualitätsstandards eingerechnet wurden (Anhang 1 KiBeV). Einrichtungen, die bereits vor Inkrafttreten des KiBeG bewilligt wurden, haben drei Jahre Zeit, diesen Standards zu entsprechen; meldepflichtige Angebote verfügen über eine Übergangsfrist von zwei Jahren (vgl. § 21 Abs. 1 KiBeV). Gemeinden haben ebenfalls zwei Jahre Zeit, eine Vermittlungsstelle für die Tagesfamilienbetreuung einzurichten oder diese Aufgabe an Dritte zu übertragen (§ 22 Abs. 1 KiBeV). Das Monitoring ist somit derzeit nur bedingt aussagekräftig. Es zeigt sich jedoch, dass viele Einrichtungen ihre Tarife bereits angepasst haben, sodass anzunehmen ist, dass sie sich auch mit den neuen Qualitätsstandards kostendeckend finanzieren können. Solange die Übergangsfristen laufen und sich die Rahmenbedingungen schrittweise entwickeln, ist eine besonders sorgfältige Überprüfung und ein Vergleich der Normkosten mit den Vollkosten erforderlich. Die Einführung regional unterschiedlicher Normkosten analog den Mietzinsregionen bei den Ergänzungsleitungen zur AHV/IV wurde bei den Gesetzgebungsarbeiten geprüft. Der Aufwand stand jedoch in keinem

angemessenen Verhältnis zum Ertrag einer solchen kantonalen Lösung. Möchten Gemeinden Einrichtungen mit höheren Betriebskosten aufgrund regionaler Unterschiede unterstützen, können sie dies im Rahmen von Objektfinanzierungen selbstständig tun.

Mit der Einführung der IT-Applikation kiBon zeigte sich, dass bei Primarschulkindern die schulfreie Zeit (Kategorie c der Normkosten gemäss § 11 Abs. 1 KiBeV) zwar während der Schulferien berücksichtigt wurde, jedoch z. B. nicht bei schulfreien Halbtagen während der Schulwochen. Besonders betroffen waren jüngere Primarschulkinder mit wenigen Schulstunden, die mehr Betreuung benötigen. Um diese Lücke zu schliessen, wurde zwischen Februar und Mai 2025 eine Revision der IT-Applikation kiBon durchgeführt. Die Gemeinden und Einrichtungen wurden im Vorfeld darüber informiert.

*2.2.4 Anspruchsberechtigtes Einkommen: Hat sich die Feststellung der Anspruchsberechtigung ausschliesslich via rechtskräftige Steuerveranlagung in der Umsetzung bewährt? Welche alternativen Berechnungsmöglichkeiten wurden vor der Einführung geprüft?*

Die Kinderbetreuungsbeiträge werden nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der gesuchstellenden Personen berechnet. Grundlage bildet in der Regel die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung oder – bei quellenbesteuerten Personen – das Bruttoeinkommen. Liegt keine Steuerveranlagung vor oder haben sich die Lebens- bzw. Einkommensverhältnisse wesentlich verändert (Richtwert ist derzeit eine Veränderung von 20 %), können weitere Unterlagen wie Lohnausweise oder Lohnabrechnungen beigezogen werden. Damit wird sichergestellt, dass die Berechnung auf den zuletzt geprüften finanziellen Verhältnissen beruht. Die Gesuchstellenden sind verpflichtet, eine wesentliche Änderung umgehend zu melden (§ 18 Abs. 2 KiBeV).

Das Verfahren hat sich bislang bewährt: Es basiert auf klaren, überprüfbaren Fakten, ist nachvollziehbar aufgebaut und erlaubt Anpassungen bei veränderten Umständen. Das Verfahren sowie die Bestimmung des dem anspruchsberechtigten Einkommen zugrunde liegenden massgebenden Einkommen (§ 13 KiBeG) orientieren sich an der Methodik für die Berechnung der individuellen Prämienverbilligung im Kanton Schwyz (vgl. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung, vom 19. September 2007 [EGzKVG, SRSZ 361.100]). Alternative Berechnungsmodelle wurden geprüft, aber als nicht kompatibel mit dem kantonalen Steuerrecht beurteilt.

*2.2.5 Administrativer Aufwand: Der administrative Aufwand bei den Gemeinden sowie die Unterstützung der Gesuchstellenden bei der Eingabe von Gesuchen für die Betreuungsgutscheiden ist hoch – teilweise muss die Gesuchseingabe auf der Gemeinde betreut werden. Welche Massnahmen zugunsten der Gemeinden bei der administrativen Bewältigung und zur Reduktion des administrativen Aufwandes sind vorgesehen?*

Dem Kanton ist es ein Anliegen, den administrativen Aufwand für alle so tief wie möglich zu halten. Der Gesetzgeber hat die Gemeinden bewusst als Anlaufstelle für ihre Wohnbevölkerung gewählt, da sie am nächsten bei den Familien sind. Bereits im Juni 2023 stellte der Kanton den Gemeinden spezifische Kostenprognosen zur Verfügung, damit sie den zu erwartenden Aufwand abschätzen und die notwendigen Ressourcen aufbauen konnten.

Die IT-Applikation kiBon deckt die zentralen Bedürfnisse der Gemeinden ab und funktioniert. Die IT-Applikation wird zudem laufend verbessert, mit dem Ziel, die Abläufe bei der Abwicklung der Beiträge noch effizienter zu gestalten. Ziel ist die Medienbruchfreiheit bei allen Prozessen, aktuell geht es um die Prüfung der Schnittstelle zu den Steuerdaten bzw. zur Steuersoftware-Lösung NEST. Fehler in der Applikation und Ideen zu Weiterentwicklungen werden laufend gesammelt. Periodisch wird sorgfältig geprüft, welche Korrekturen und Anpassungen umgesetzt werden können. Grössere Updates erfolgen einmal jährlich im Hinblick auf das neue Schuljahr.

Jede Anpassung und Weiterentwicklung erfordert einen Initialaufwand durch das AGS. Der Fachstelle für Kinderbetreuung im AGS obliegen neben der Leitung sämtlicher Weiterentwicklungsprojekte der IT-Applikation kiBon auch die Aufsicht und Bewilligung von aktuell rund 90 Kinderbetreuungseinrichtungen, die Prüfung der Abrechnungen von 30 Gemeinden sowie die Aufgabe als

Anlauf-, Beratungs- und Koordinationsstelle. Die personellen Ressourcen sind beschränkt und müssen gezielt eingesetzt werden.

Zu Beginn lag die Priorität darin, das Inkrafttreten per Schuljahr 2024/25 zu ermöglichen (Umsetzung der IT-Applikation sowie die Schulung und Begleitung der Gemeinden sowie Einrichtungen). Aktuell liegt die Priorität darin, einerseits den Übergang in einen stabilen Regelbetrieb zu vollziehen und nachhaltig zu sichern sowie andererseits in der Bewilligung von neuen Einrichtungen. Mit den Erfahrungen aus den ersten Betriebsphasen geht es in einem nächsten Schritt darum, die Prozesse zu prüfen und anzupassen, auch mit dem Ziel, den administrativen Aufwand der Gemeinden weiter zu reduzieren.

*2.2.6 Härtefälle: Im Bereich geringer Einkommen kann es Härtefälle geben. Das Gesetz sieht dazu nichts vor. Welche Möglichkeiten haben die Gemeinden?*

Die Gemeinde Freienbach hat basierend auf einer kommunalen rechtlichen Grundlage bereits vor dem kantonalen KiBeG Betreuungsgutscheine für familienergänzende Kinderbetreuung ausgerichtet. Mit den erwähnten Härtefällen können in diesem Kontext Familien gemeint sein, die mit dem neuen kantonalen Subventionsmodell tiefere Beiträge erhalten haben als zuvor mit dem gemeindeeigenen Modell. Mit einer Revision der IT-Applikation kiBon bzw. der darin enthaltenen Platzbestätigung konnte diese Lücke weitgehend geschlossen werden (vgl. Antwort bei Ziff. 2.2.3).

### **Beschluss des Regierungsrates**

1. Erlass der vorliegenden Antwort zuhanden des Kantonsrates.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departement des Innern; Amt für Gesundheit und Soziales.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun  
Staatsschreiber

